

Hafen und Brückenordnung des SSF-H e.V.

1. Jeder Benutzer der Vereinseinrichtungen des SSFH haftet für Schäden die durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste bzw. sein Wasserfahrzeug verursacht werden.
2. Die Festmacherleinen müssen brückenseitig jeweils mit einem der Bootsgröße entsprechenden Ruckfender versehen sein. Ruckfender und Festmacher dürfen nicht beschädigt sein. Jeder Liegeplatzinhaber/Schiffsführer ist verpflichtet sein Boot sicher zu vertäuen. An Steuer- und Backbordseite sind jeweils mindestens 2 Fender anzubringen. Bei Sturm, Hoch- bzw. Niedrigwasser müssen die Festmacher und Fender kontrolliert werden.
3. Jeder Bootslieger ist verpflichtet auf der von Land gesehen rechten Seite seiner Box eine Sorgeleine anzubringen. Die Lagerung von Tauen oder anderen Gegenständen auf der Brücke ist nicht gestattet.
4. Auf der Brücke dürfen nur wasserdichte Elektrostecker verwendet werden. Der Takelmeister, Hafenmeisterin und Beauftragte sind berechtigt, unzulässige Stecker ohne Anmahnungen zu entfernen. Heizgeräte, welche 230 V benötigen, dürfen nicht benutzt werden. Bei längerer Abwesenheit (mehrere Tage) muss die landseitige Stromversorgung zum Schiff unterbrochen sein. Ist eine dauerhafte Verbindung gewünscht, fallen zusätzliche Gebühren an. Der Verein garantiert keine dauerhafte Stromversorgung. Je Boot ist nur ein Landanschluss zugelassen. Der Betrieb von Aggregaten zur Stromerzeugung ist untersagt. Die Wasserentnahmestellen auf den Brücken bieten keine Trinkwasserqualität. Eine dauerhafte Verbindung zum Wasserleitungsnetz ist untersagt.
5. Die Liegeplätze dürfen im Frühjahr erst nach der Freigabe der Brückenanlagen durch den Vorstand belegt werden. Im Herbst müssen alle Liegeplätze vor dem ersten Arbeitsdienst geräumt werden.
6. Jegliche Veränderungen an der Brückenanlage sind ohne Genehmigung des Takelmeisters verboten.
7. Tagesgäste entrichten ihr Hafengeld im Hafembüro beim Hafenmeister (Bringeschuld).
8. Im Hafen dürfen keine Seetoiletten benutzt werden. Das Waschen der Boote ist nur mit klarem Wasser erlaubt. Abfälle sind in den vom Verein gestellten Behältnissen zu entsorgen. Altöl, Batterien, Farbreste, Sondermüll/Gefahrgut und Fäkalien sind möglichst in den dafür vorgesehenen, gemeindlichen Annahmestellen zu entsorgen. Wer die Umwelt verschmutzt muss mit einer Strafanzeige und/oder einem Hafenverbot rechnen. (Bitte wenden sie sich an den Hafenmeister)
9. Baden und Angeln innerhalb des Hafenbereiches ist verboten.
10. Beim Auslaufen (Wochenende/Urlaub) sind die Boxenschilder auf grün zu hängen. Längere Abwesenheit ist dem Hafenmeister mitzuteilen und am Brückenplan zu kennzeichnen.
11. Hunde sind im Bereich der Vereinsanlage an der Leine zu führen.
12. Das Brückentor ist geschlossen zu halten
13. Die Clubhaustür ist ständig (sofern kein Mitglied im Clubhaus ist) geschlossen zu halten.
14. Das Benutzen der Slipanlage von Nichtmitgliedern ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Die Benutzung von Jet-Ski in der Anlage ist verboten.
15. Die Geschwindigkeit im Hafen darf 3kts nicht überschreiten. Motorenlärm ist zu vermeiden.
16. Das Parken vor dem Clubhaus ist auf das Be- und Entladen zu beschränken. Dauerparken auf den Hotelparkplätzen ist nur nach Absprache mit dem Hotelpächter möglich.
17. Der Hafenmeister ist für die Sicherheit und Ordnung mitverantwortlich. Die Mitglieder sollten ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit behilflich sein.
18. Der Hafen befindet sich zum Teil im FFH Gebiet (Fauna-Flora-Habitat). In diesen Gebieten befinden sich besonders schützenswerte Biotop. Die Bewahrung und ggfs. Erneuerung dieser Biotop ist das Ziel der FFH

Hafen und Brückenordnung des SSF-H e.V.

Gebiete. Um dieses Ziel zu erreichen, gelten innerhalb und außerhalb unseres Hafens die 10 goldenen Regeln des Wassersports (siehe Anhang).

Der Vorstand SSF-H e.V.

Anhang

10 goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

Die 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind im November 1980 vom DSV gemeinsam mit den Wassersportspitzenverbänden im Deutschen Sportbund und mit dem Deutschen Naturschutzring erarbeitet worden. Natur- und Umweltschutz gehören zum Prüfungsstoff für die Sportbootführerschein sowie zur Ausbildung der Segel- und Segelsurflehrer, Fachübungsleiter und Trainer im DSV.

1. Sensible Bereiche

Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.

2. Abstand halten

Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen – auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter.

3. Naturschutzgebiete

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweilig völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

4. Feuchtgebiete

Nehmen Sie in "Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung" bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.

5. Starten und Anlanden

Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

6. Lebensräume

Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.

7. Im Watt

Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundbänke an, um Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.

8. Beobachtung

Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.

Hafen und Brückenordnung des SSF-H e.V.

9. Sauberes Wasser

Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt der Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen, genauso wie Altöle, in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stilliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.

10. Information

Machen Sie sich diese Regeln zu eigen und informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.